

Herdenschutz im Kanton Solothurn

Grossraubtiere wie Wölfe sind schweizweit verbreitet. Auch im Kanton Solothurn sind vermehrt Einzelwölfe unterwegs. Der Herdenschutz spielt eine zentrale Rolle, um das Risiko von Übergriffen auf Nutztiere, insbesondere Schafe und Ziegen, durch Grossraubtiere zu verringern. Dieses Merkblatt fasst wichtige Informationen rund um den Herdenschutz im Kanton Solothurn zusammen.

Fachstelle Herdenschutz des Kantons Solothurn

Seitens Amt für Landwirtschaft (ALW) des Kantons Solothurn ist die Fachstelle Herdenschutz am Bildungszentrum Wallierhof für Fragen und Anliegen rund um den Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren zuständig. Die Hauptaufgaben der Fachstelle Herdenschutz sind folgende:

- Herdenschutz-Beratung für Landwirtinnen und Landwirte
- Auskunft zu Präventionsmassnahmen
- Ausleihe von Material für Erste-Hilfe-Massnahmen
- Bearbeitung von Anträgen bzgl. Entschädigung von Herdenschutzmassnahmen
- Bearbeitung von Gesuchen um den Einsatz von Herdenschutzhunden
- Vermittlung der Kontakte der regionalen Grossraubtierverantwortlichen
- Kontakt zu nationalen Fachstellen im Bereich Herdenschutz

Kontakt und [weitere Informationen](#)

Fachstelle Herdenschutz
Eva Fürst
Höhenstrasse 46
4533 Riedholz
032 627 99 23
eva.fuerst@vd.so.ch

Fachstelle Jagd des Kantons Solothurn

Die Fachstelle Jagd des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) des Kantons Solothurn befasst sich mit dem Management der Grossraubtiere. Dies beinhaltet unter anderem das Monitoring der Grossraubtiere sowie die Beurteilung, Dokumentation und allfällige Entschädigung von Nutztierriessen. Weitere Informationen zum Ablauf nach einem Wolfsriss liefert das Merkblatt «Kantonales Vorgehen bei Nutztierriessen durch einen Wolf».

Kontakt und [weitere Informationen](#)

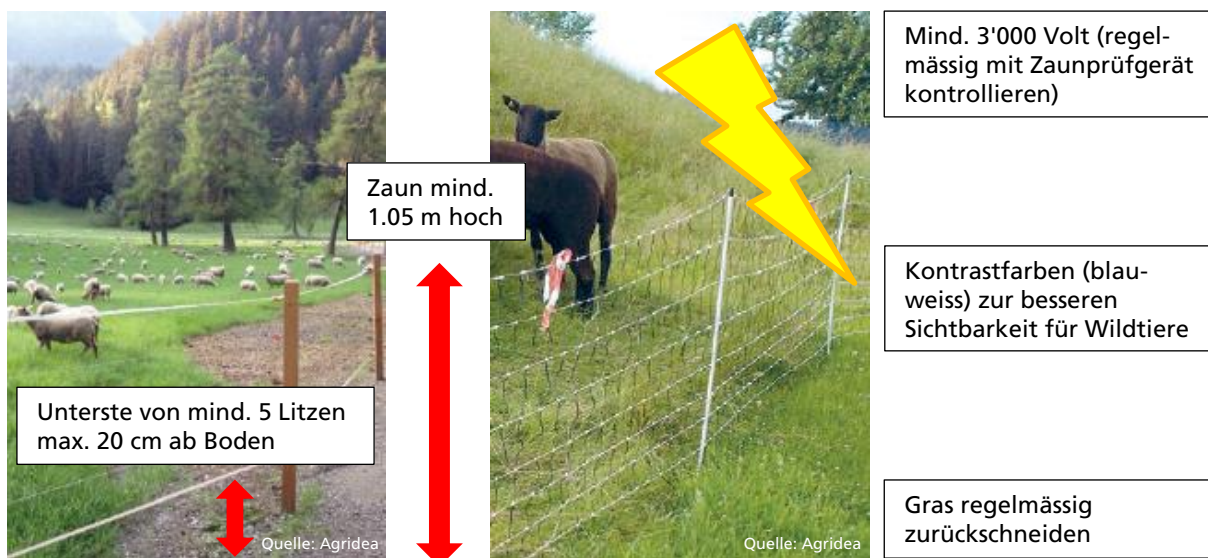
Fachstelle Jagd
Barfüssergasse 14
4500 Solothurn
032 627 23 47
awjf@vd.so.ch

Zumutbar schützbar Herden

- Als zumutbare Schutzmassnahmen für Schafe und Ziegen gelten **Elektrozäune**, welche vor Grossraubtieren schützen oder vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) anerkannte **Herdenschutzhunde** (Art. 10^{quinquies}, Absatz 1a JSV, BGS 922.01)
- Nutztiere auf einem Hofareal, die sich im **Stall** oder auf einer **befestigten Auslaufläche** aufhalten, gelten als **geschützt** (Art. 10^{quinquies}, Absatz 3 JSV, BGS 922.01)
- **Nutztierrisse**, die in einem Gebiet erfolgen, in dem trotz Schäden, die mehr als 4 Monate zurückliegen, **keine zumutbaren Schutzmassnahmen** ergriffen worden sind, werden bei der Entscheidung für oder gegen eine Abschussbewilligung **nicht** an die Anzahl erfolgte Nutztzierrisse **angerechnet** (Art. 9, Absatz 4 JSV, BGS 922.01)

Herdenschutzzäune

Fachgerecht erstellte Herdenschutzzäune bieten einen Schutz der Nutztiere vor Rissen durch Grossraubtiere. Die nachfolgenden Abbildungen zeigen empfohlene Zaunsysteme.



- Gemäss § 44 der Solothurnischen Jagdverordnung dürfen mobile Weidenetze nur installiert werden, wenn Nutztiere die eingezäunten Flächen auch beweiden. **Spätestens 3 Tage nach dem Ende des Weidegangs müssen sie entfernt werden.**
- Aktuell können **direktzahlungsberechtigte Betriebe** bei der Erstellung von **Herdenschutzzäunen** unter gewissen Bedingungen mit einem **finanziellen Beitrag** vom BAFU unterstützt werden. Die aktuell geltenden Bedingungen sowie die Entschädigungsansätze werden jeweils auf der Webseite des Bildungszentrums Wallierhof kommuniziert.

Weiterführende Dokumente

- Merkblatt [«Wolfschutzzäune auf Kleinviehweiden»](#) der Agridea
- [«Beitragsliste Herdenschutz»](#) des BAFU
- Merkblatt [«Kantonales Vorgehen bei Nutztzierrissen durch einen Wolf»](#)
- Adressliste der regionalen [Grossraubtierverantwortlichen](#)
- [Jagdgesetz](#) und [-verordnung](#) des Bundes, [Jagdverordnung](#) des Kantons Solothurn